

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)*)**

Vom 17. Dezember 2007

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beige-
gefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 313 410 800 Euro

festgestellt.

§ 2

Produkthaushalt

(1) Nach § 7a der Hessischen Landes-
haushaltsordnung wird der Haushalt
grundsätzlich leistungsbezogen aufge-
stellt (Produkthaushalt). Gegenstand der
Budgetierung im Produkthaushalt sind
Produkte, Projekte, externe und zwisch-
enbehördliche Leistungen.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus
einem Wirtschaftsplan, der sich in einen
Leistungsplan, einen Erfolgsplan und –
bei Planung von Investitionen – gegeben-
enfalls einen Finanzplan gliedert.

(3) Der zur Finanzierung des Wirt-
schaftsplans veranschlagte kamerale Zu-
schuss, die im Leistungsplan ausgewiese-
ne Anzahl oder Menge und die Produkt-
abgeltung stellen den Ermächtigungsrah-
men dar, der nicht überschritten werden
darf, soweit im Haushaltsplan nichts an-
deres bestimmt ist. Ausnahmen bedürfen
der Zustimmung des Ministeriums der Fi-
nanzen.

(4) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen
Aufwendungen sind gegenseitig deck-
ungsfähig, Mehrerträge verstärken die
Aufwendungen. Mindererträge führen
nicht zu einer Erhöhung der Produktab-
geltung. Aus der gewöhnlichen Ge-
schäftstätigkeit erzielte Jahresüberschüs-
se können mit Zustimmung des Ministeri-
ums der Finanzen in eine Gewinnrücklage
eingestellt werden. Die Verwendung
dieser Rücklagen für Dauerverpflichtun-
gen ist nicht zulässig.

(5) Für die im Finanzplan veranschlag-
ten, nicht getätigten Investitionen kann
zur Finanzierung dieser Investitionen in
den Folgejahren mit Zustimmung des Mi-
nisteriums der Finanzen eine Investitions-
rücklage gebildet werden. Dies gilt nicht
für Investitionen, die durch den Einzel-
plan 18 finanziert werden.

§ 3

Umsetzungen, Deckungsfähigkeit,
alternative Beschaffungs- und
Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen
innerhalb der Einzelpläne und im Rah-

men der Umsetzung des Gesetzes über
den Abbau von Stellen in der Landesver-
waltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I
S. 513) durch das Ministerium der Finan-
zen auch einzelplanübergreifend umge-
setzt werden. Die Ermächtigung des Mi-
nisteriums der Finanzen umfasst auch
Mittelumsetzungen von und zu Landes-
betrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung und das
Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz können mit vor-
heriger Zustimmung des Ministeriums der
Finanzen Ansätze und Verpflichtungser-
mächtigungen in den Bereichen der Ge-
meinschaftsaufgaben „Verbesserung der
regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Ver-
besserung der Agrarstruktur und des Kü-
stenschutzes“ sowie die von der Verord-
nung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom
20. September 2005 über die Förderung
der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen
Raums (ELER) betroffenen Ansätze und
Verpflichtungsermächtigungen in den
Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig,
andere Ansätze und Verpflichtungser-
mächtigungen zugunsten dieser Bereiche
für einseitig deckungsfähig erklären. So-
fern zur Umsetzung der Programme mit
Förderungen aus der ELER-Verordnung
zusätzliche Verpflichtungsermächtigun-
gen erforderlich werden, können diese
mit vorheriger Zustimmung des Ministeri-
ums der Finanzen im notwendigen Um-
fange eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Mi-
nisteriums der Finanzen können Ansätze
sowie Verpflichtungsermächtigungen im
Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig
deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird
ermächtigt, bei nachgewiesener Wirt-
schaftlichkeit im Haushalt veranschlagte
Investitionsmaßnahmen durch alternative
Beschaffungs- und Errichtungsformen
(wie öffentlich-private Partnerschaften,
Leasing- oder ähnliche Verträge) zu erset-
zen und die erforderlichen Verträge zu
schließen oder zu genehmigen. In diesen
Fällen können die veranschlagten Mittel
im laufenden Haushaltsjahr zur Absiche-
rung und Leistung der vertraglichen Ra-
ten verwendet werden.

§ 4

Leistungen des Bundes,
Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung
des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und
Verpflichtungsermächtigungen im glei-
chen Verhältnis als gesperrt, in dem der

*) GVBl. II 43-76

Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke „künftig umzuwandeln“ auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und -stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(3) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraus-

setzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2008 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2008 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2008 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 300 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2008 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der

Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Haushaltsplan 2008

Teil I - Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen		Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen		Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Übertragungsausgaben		Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)			
		EUR	EUR		EUR	EUR		EUR	EUR			EUR	EUR					EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	2.099.900	8.000	90.400	2.198.300	32.680.400	5.594.500	7.344.500	—	1.972.600	3.520.600	51.112.600	—	—	—	—	—	—	-48.914.300	
02	Hessischer Ministerpräsident	—	921.700	1.180.500	656.400	2.758.600	35.428.400	19.085.600	1.847.800	—	—	—	69.232.300	—	4.118.000	8.752.500	—	—	—	-66.473.700	
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	76.078.100	7.908.700	312.558.700	396.545.500	916.681.200	342.092.200	48.007.000	—	—	—	1.984.084.500	—	79.954.700	587.115.800	—	—	—	-1.587.539.000	
04	Hessisches Kultusministerium	—	6.735.000	4.773.500	221.925.900	233.434.400	2.618.545.800	99.234.000	279.112.700	—	—	—	4.288.326.500	—	44.693.400	1.246.740.600	—	—	—	-4.054.892.100	
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	389.886.500	4.423.300	48.742.500	443.052.300	524.666.100	357.698.000 349.300	19.565.400	500.000	—	—	1.205.410.900	—	10.611.300	292.020.800	—	—	—	-762.358.600	
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	50.460.500	9.577.400	90.666.000	150.703.900	400.981.700	165.027.700	2.199.200	—	—	—	855.883.900	—	50.138.700	237.536.600	—	—	—	-705.180.000	
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	86.388.800	599.636.800	165.538.900	851.564.500	207.653.500	100.837.500	638.725.700	171.709.800	—	—	1.442.919.400	—	204.237.900	119.755.000	—	—	—	-591.354.900	
08	Hessisches Sozialministerium	—	3.620.800	67.872.200	86.092.900	157.585.900	21.387.200	11.882.800	410.138.500	—	—	—	648.005.300	—	61.995.000	142.601.800	—	—	—	-490.419.400	
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	25.706.000	33.454.500	54.399.800	60.182.700	173.743.000	42.314.600	54.937.700	218.083.500	135.000	—	—	580.404.400	—	102.729.100	162.204.500	—	—	—	-406.661.400	
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	463.300	36.800	—	—	—	—	733.700	—	—	233.600	—	—	—	-733.700	
11	Hessischer Rechnungshof	—	5.500	7.900	363.200	376.600	12.201.100	5.576.900	2.000	—	—	—	22.062.600	—	198.100	4.084.500	—	—	—	-21.686.000	
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	27.590.800	145.287.700	106.902.000	279.780.500	116.681.400	60.112.000	1.616.358.900	—	—	—	1.978.791.600	—	164.899.600	20.739.700	—	—	—	-1.699.011.100	
17	Allgemeine Finanzverwaltung	17.362.920.000	764.889.800	256.849.100	6.179.720.300	24.564.379.200	2.244.341.100	5.706.500 4.414.258.400	5.967.622.100	—	—	—	13.793.572.700	—	729.757.400	431.887.200	—	—	—	+10.770.806.500	
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	57.288.100	57.288.100	—	44.277.100	—	309.362.300	—	—	392.870.400	—	26.231.000	13.000.000	—	—	—	-335.582.300	
Insgesamt:		17.388.626.000	1.442.131.900	1.151.924.900	7.330.728.000	27.313.410.800	7.174.025.800	1.272.099.300 4.414.607.700	9.209.007.300	491.940.700	1.481.536.800	3.270.193.200	27.313.410.800	—	1.481.536.800	3.270.193.200	—	—	—	—	—

Haushaltsplan 2008**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2008 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2009 EUR	2010 EUR	2011 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	327.300	314.300	11.700	1.300	—
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	267.210.000	131.200.000	109.130.000	15.630.000	11.250.000
04	Hessisches Kultusministerium	14.243.100	14.243.100	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	5.955.000	2.380.000	2.380.000	1.195.000	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	108.000.000	52.000.000	23.000.000	11.000.000	22.000.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	293.694.000	125.780.000	95.768.000	46.760.000	25.386.000
08	Hessisches Sozialministerium	64.470.000	47.620.000	11.640.000	4.810.000	400.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	120.578.800	44.890.900	33.350.900	17.858.000	24.479.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	240.122.000	123.370.000	93.730.000	23.022.000	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	427.580.000	116.003.000	87.453.000	74.181.000	149.943.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	474.717.000	268.019.000	138.300.000	68.398.000	—
	Insgesamt	2.016.897.200	925.820.300	594.763.600	262.855.300	233.458.000

Gesamtplan 2008

Teil II Finanzierungsübersicht

		(Mio. EUR)
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Ausgaben</u>		21.134,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)		
2. <u>Einnahmen</u>		20.532,9
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)		
3. <u>Finanzierungssaldo</u>		- 601,7
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>		547,7
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
		3.461,4
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
		2.913,6
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>		0,1
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
		0,1
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
		--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>		53,9
3.1. Entnahmen aus Rücklagen		
		222,8
3.2. Zuführungen an Rücklagen		
		168,9
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>		--
4.1. Einnahmenseite		
		3.096,3
4.2. Ausgabenseite		
		3.096,3
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>		601,7

Gesamtplan 2008

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	3.461,4
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	2.913,6
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.913,6
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	547,7
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	44,9
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	44,9
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 44,9